

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

51. Ausgabe vom 28. Dezember 2011

## INHALT:

- ▼ Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg
- ▼ Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2, Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8068 für das Gebiet nördlich der Straße Alter Berg zwischen An der Bohle, Eichenweg und Maximilian-von-Dziembowski-Straße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching
- ▼ Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching (Bestattungsgebührensatzung – BGS)
- ▼ Jahresabschluss 2010 des Zweckverbands für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

## ◆ Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt auf Grund des Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 826) folgende

### Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg:

#### § 1 Ausländerbeirat

Der Landkreis Starnberg bildet zur Förderung guter menschlicher Beziehungen zwischen den deutschen und den ausländischen Staatsangehörigen<sup>1</sup> und zur Vertretung der Interessen der ausländischen Staatsangehörigen einen Beirat für Ausländerfragen (Ausländerbeirat Landkreis Starnberg).

#### § 2 Aufgaben

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Staatsangehörigen im Landkreis Starnberg und fördert deren Integration.
- (2) Der Ausländerbeirat hat die Aufgabe, stellvertretend für die im Landkreis Starnberg wohnenden ausländischen Staatsangehörigen, in der Öffentlichkeit Verständnis für deren besondere Anliegen zu wecken.  
Der Ausländerbeirat nimmt sich vor allem der sozialen, schulischen und kulturellen Belange der ausländischen Staatsangehörigen an und unterstützt die ausländischen Staatsangehörigen im Umgang mit Behörden. Er verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen zu fördern.
- (3) Der Ausländerbeirat soll die Organe und die Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die die ausländischen Staatsangehörigen in

besonderer Weise betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises gehören, durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten. Der Ausländerbeirat hat auch die Aufgabe, an Behörden innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches die besonderen Anliegen von ausländischen Staatsangehörigen heranzutragen. Die Behörden des Landkreises informieren den Ausländerbeirat rechtzeitig über Maßnahmen, die für die Belange der ausländischen Staatsangehörigen bedeutsam sind.

#### § 3 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Ausländerbeiräte erfolgt ehrenamtlich und ist überparteilich und überkonfessionell wahrzunehmen.

#### § 4 Zusammensetzung

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus fünfzehn gewählten Vertretern der ausländischen Staatsangehörigen des Landkreises Starnberg (gewählte Mitglieder) sowie aus vier bestellten Vertretern von deutschen Behörden (bestellte Mitglieder).
- (2) Die gewählten Mitglieder werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Sitze werden entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen verteilt. Es dürfen jedoch höchstens zwei gewählte Mitglieder gleicher Staatsangehörigkeit im Ausländerbeirat vertreten sein (Minderheitenschutz).
- (3) Die bestellten Mitglieder sollen Vertreter von Behörden sein, die vorwiegend mit Fragen des Ausländerwesens befasst sind. Dementsprechend sollen dem Ausländerbeirat zwei Vertreter des Landratsamtes Starnberg sowie nach Möglichkeit ein Vertreter der Agentur für Arbeit Starnberg und ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes Starnberg angehören. Die bestellten Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Vom Ausländerbeirat können darüber hinaus Einzelpersonen oder Vertreter von anderen Behörden oder Organisationen mit ihrem Einverständnis beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden (Berater). Die Berater haben kein Stimmrecht.

#### § 5 Wahl, Bestellung und Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausländerbeirats beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Ausländerbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- (2) Die gewählten Mitglieder werden nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Die Wahl wird vom Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde gemäß der Wahlordnung für den Ausländerbeirat durchgeführt.
- (3) Die bestellten Mitglieder werden mit ihrem Einverständnis auf Grund eines Vorschlages der Behörde, bei der sie tätig sind, vom Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde bestellt. Sie gehören dem Ausländerbeirat grundsätzlich auf Dauer an. Sie scheiden aus, wenn sie nicht mehr bei der Behörde tätig sind, die sie vorgeschlagen hat. Der Widerruf der Bestellung ist vom Landratsamt auf Ersuchen der Behörde, die sie vorgeschlagen hat, jederzeit möglich. Bei Ausscheiden oder Widerruf eines bestellten Mitglieds soll von der entsprechenden Behörde ein Nachfolger vorgeschlagen werden.
- (4) Die Berater werden von dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen.

#### § 6 Geschäftsgang, Geschäftsführung

- (1) Der Ausländerbeirat tritt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen. In diesen Sitzungen werden alle wichtigen Angelegenheiten durch Beschluss entschieden. Die gewählten Mitglieder treten darüber hinaus zur Umsetzung kontinuierlicher oder projektbezogener Angelegenheiten nach Bedarf zu Organisationsbesprechungen zusammen, die in diesem Rahmen mehrheitlich entscheiden.
- (2) Die Sitzungen des Ausländerbeirats sind öffentlich. Die Versammlungssprache ist Deutsch. Der Ausländerbeirat schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit

- in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt.
- (3) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Ausländerbeirat zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand ordnungsgemäß zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen und Organisationsbesprechungen des Ausländerbeirats sind in Niederschriften festzuhalten. Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Ausländerbeirats die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg sinngemäß.
- (5) Die erste Sitzung nach der Wahl des Ausländerbeirats wird vom Landrat einberufen und geleitet. In dieser Sitzung wählt der Ausländerbeirat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit und in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden; Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht gleicher Staatsangehörigkeit sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Organisationsbesprechungen und vollzieht die Beschlüsse des Ausländerbeirats.
- (7) Dem Ausländerbeirat werden zur Erledigung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirats obliegt der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist Teil des Landratsamtes Starnberg als Kreisbehörde. Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und verwaltet die Haushaltsmittel haushaltsrechtlich. Die Haushaltsplanung erfolgt nach Anhörung des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Nach Beschluss des Haushalts durch den Kreistag wird der Ausländerbeirat über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel informiert.

#### § 7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Ausländerbeirats

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats haben ihr Ehrenamt gewissenhaft zu erfüllen und engagiert wahrzunehmen.
- (2) Die gewählten Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Organisationsbesprechungen teilzunehmen. Ist es einem Mitglied nicht möglich an einer Sitzung oder Organisationsbesprechung teilzunehmen, so hat es dies dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Amtes als Ausländerbeirat fort.

#### § 8 Amtsniederlegung, Amtsverlust, Ausschluss, Nachbesetzung

- (1) Die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirats können ihr Amt nur aus wichtigem Grund niederlegen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das gewählte Mitglied die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann.
- (2) Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat. Beruht der nachträgliche Verlust der Wählbarkeit nur auf dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, findet Satz 1 keine Anwendung. Für die Fälle des Satzes 2 wird die Anwendung der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung ausgeschlossen.
- (3) Der Kreisausschuss oder das Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde kann Mitglieder von der Tätigkeit im Ausländerbeirat ausschließen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind beispielsweise – Verurteilungen von Strafgerichten auf Grund nicht nur geringfügiger Verstöße gegen Rechtsvorschriften, – die Nichtwahrnehmung der Pflichten und Aufgaben des übernommenen Ehrenamtes als Mitglied des Ausländerbeirats. Im Ausschlussverfahren sind der Betroffene sowie der Ausländerbeirat zu hören.
- (4) Der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende können aus wichtigen Gründen

- vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf Abberufung von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder des Ausländerbeirats gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung ist in öffentlicher Sitzung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats. Auf die Abberufung findet § 6 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung. Die Abberufung hat nicht die Beendigung der Mitgliedschaft im Ausländerbeirat zur Folge.
- (5) Für jedes ausscheidende Mitglied rückt ein neues Mitglied, in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erzielten Stimmen, unter Beachtung des Minderheitenschutzes (§ 4 Abs. 2) nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für den Losentscheid findet § 91 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) Anwendung.

#### § 9 Beendigung der Tätigkeit des Ausländerbeirats

- (1) Der Ausländerbeirat hat seine Tätigkeit einzustellen:
  1. nach Aufforderung durch das Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde, wenn eine Beendigung der Tätigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist, oder
  2. auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Starnberg.
- (2) Mit der Aufforderung oder dem Beschluss nach Absatz 1 endet auch die ehrenamtliche Tätigkeit im Ausländerbeirat.

#### § 10 Übergangsvorschriften

Der auf Grund der Satzung vom 16.02.2004 gewählte Ausländerbeirat bleibt noch bis zum Ende seiner Amtszeit (31.12.2012) nach § 5 Abs. 1 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg vom 16.02.2004 im Amt. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg vom 16.02.2004.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg vom 16.02.2004, die am 01.03.2004 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

<sup>1</sup> Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet bei Personenbezeichnungen stets die weibliche und männliche Form zu verwenden

Starnberg, den 19.12.2011

Karl Roth, Landrat

## ◆ Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg vom 19.12.2011 folgende

### Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg

#### § 1 Wahlgrundsätze

Die gewählten Mitglieder<sup>1</sup> des Ausländerbeirats werden grundsätzlich in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

#### § 2 Wahlorgane

- Wahlorgane sind
1. der Landrat des Landkreises Starnberg als Wahlleiter; er kann seine Aufgabe gem. Art. 37 Abs. 4 Landkreisordnung (LkrO) auf Bedienstete des Landkreises übertragen, und
  2. der Wahlvorstand. Ihm gehören neben dem Wahlleiter als Vorsitzenden an
    - a) je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen; sie sind von den Fraktionen zu benennen,
    - b) ebenso viele Wahlberechtigte; sie sind vom Wahlleiter zu bestimmen.

§ 3 Vorbereitung und Durchführung der Wahl  
Die Wahl wird vom Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde vorbereitet und durchgeführt.

#### § 4 Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungerechtfertigt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen nach den Grundsätzen demokratischer und rechtsstaatlicher Wahlen aus. Im Rah-



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

men dieser Grundsätze können auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden.

## § 5 Letzter Wahltag

Der letzte Wahltag ist der letzte Tag des Zeitraums, in dem die Wahl stattfindet; er kann ein Werktag sein. Der letzte Wahltag wird vom Wahlleiter festgesetzt und ist spätestens der 31.10. des Jahres, in dem die Amtszeit des amtierenden Ausländerbeirats zum 31.12. endet. Er ist spätestens sechs Monate zuvor öffentlich bekanntzumachen.

## § 6 Wahlberechtigung

- Wahlberechtigt ist jeder ausländische Staatsangehörige, der am letzten Wahltag
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen im Landkreis Starnberg mit Hauptwohnung gemeldet ist,
  - a) eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Blaue Karte EU gemäß den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
  - freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als deren Familienangehöriger eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte gemäß den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzt, oder
  - als Staatsangehöriger der Schweiz oder deren Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzt,
  - beim Landratsamt Starnberg, Ausländerbehörde, erfasst ist und
  - nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die genannten gesetzlichen Regelungen sind jeweils in der am Tag der öffentlichen Bekanntmachung des letzten Wahltags (§ 5 Abs. 3) gültigen Fassung anzuwenden.

## § 7 Ausschluss vom Wahlrecht

- Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  - gegen wen ein Ausweisungs- oder Abschiebungsverfahren anhängig ist oder
  - wer zugleich Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist.

## § 8 Ausübung des Wahlrechts

- Die Ausübung des Wahlrechts setzt neben der Wahlberechtigung den Besitz der Wahlunterlagen voraus.
- Wer mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, darf sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

## § 9 Wählbarkeit

- Wählbar ist jeder gemäß § 6 Wahlberechtigte, der am letzten Wahltag
- das 21. Lebensjahr vollendet hat,
  - a) eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gemäß den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes besitzt, oder
  - freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als deren Familienangehöriger eine Daueraufenthaltskarte gemäß den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzt,
  - sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,
  - seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Landkreis Starnberg mit Hauptwohnung gemeldet ist und
  - der deutschen Sprache soweit mächtig ist, dass er sich ohne fremde Hilfe verständigen kann; bei berechtigten Zweifeln sind Sprachkenntnisse des Niveaus B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

Die genannten gesetzlichen Regelungen sind jeweils in der am Tag der öffentlichen Bekanntmachung des letzten Wahltags (§ 5 Abs. 3) gültigen Fassung anzuwenden.

## § 10 Wahlvorschläge

- Vor jeder Wahl stellt der Wahlleiter die Wahlberechtigten fest.
- Die Wahlberechtigten erhalten spätestens drei Monate vor dem letzten Wahltag eine Mitteilung über die bevorstehende Wahl. Darin werden sie aufgefordert, an der Wahl teilzunehmen und auf dem übersandten amtlichen Formular bis zu fünf Personen aus dem Kreis der Wahlberechtigten als Kandidaten gegenüber dem Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde vorzuschlagen.
- Ein Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort der Person enthalten, die zur Wahl vorgeschlagen wird, sowie möglichst Geburtsdatum, Beruf bzw. Stand, und die Anschrift. Von dem Wahlberechtigten, der die Person vorschlägt, muss auf dem Wahlvorschlag Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift angegeben sein.
- Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie
  - spätestens zwei Monate vor dem letzten Wahltag beim Landratsamt Starnberg eingegangen sind,
  - auf den dafür vorgesehenen Formblättern erfolgt sind,
  - in deutscher Sprache verfasst sind,
  - wählbare Personen enthalten,
  - die erforderlichen Angaben über die vorgeschlagene Person nach Abs. 3 enthalten und diese Angaben lesbar sind, und
  - die erforderlichen Angaben nach Abs. 3 über den Wahlberechtigten enthalten, der die Person vorschlägt.

Enthält ein Wahlvorschlag mehr als fünf Personen, werden nur diejenigen, die in den dafür vorgesehenen Formularfeldern eingetragen wurden, berücksichtigt.

- Eine Zustimmung oder Ablehnung über die Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen, sich zur Wahl des Ausländerbeirats aufstellen zu lassen, wird vom Wahlleiter schriftlich eingeholt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Wahl zum Mitglied des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg die Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund entsprechend § 8 Abs. 1 der Satzung über den Ausländerbeirats Landkreis Starnberg abgelehnt werden kann und die Wahl als angenommen gilt, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. Die Zustimmung zur oder die Ablehnung der Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, ist unwiderruflich.

## § 11 Wahlverfahren

- Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Die Wahl beginnt am Tag, der dem Tag des Versands der Wahlunterlagen folgt, und endet am letzten Wahltag mittags um zwölf Uhr.
- Die Wahlunterlagen werden vom Wahlleiter spätestens einen Monat vor dem letzten Wahltag an alle Wahlberechtigten versandt. Sie werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.
- Einwendungen dagegen, dass ein Wahlberechtigter eine Mitteilung über die Wahlberechtigung und/oder die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, sind spätestens bis eine Woche vor dem letzten Wahltag möglich.
- Jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen und kann je Kandidat (§ 12 Satz 1) nur eine Stimme vergeben. Hierauf ist in den Wahlunterlagen deutlich hinzuweisen.

## § 12 Stimmzettel

Die Personen, die ihre Zustimmung gem. § 10 Abs. 5 gegenüber dem Wahlleiter erteilt haben (Kandidaten), werden mit Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Wohnort und Beruf bzw. Stand in den Stimmzetteln aufgenommen. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge nach dem Familien- und Vornamen aufgeführt.

## § 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- Der Wahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach Ablauf der Wahl in öffentlicher Sitzung. Hierzu können vom Wahlleiter Wahlhelfer bestellt werden. Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der

- für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen.
- Die 15 Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen sind als Mitglied des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg gewählt, wenn sie die Wahl nach Abs. 5 annehmen. Können nach Anwendung der Regelung des Abs. 4 die 15 Mitglieder des Ausländerbeirats wegen Stimmgleichheit nicht abschließend bestimmt werden, entscheidet hierüber das Los. Für den Losentscheid findet § 91 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) Anwendung.
- Sofern unter den 15 Bewerbern nach Abs. 3 Satz 1 mehr als zwei die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen, werden lediglich die zwei Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen berücksichtigt (Minderheitenschutz nach § 4 Abs. 2 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg). Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für den Losentscheid findet § 91 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) Anwendung. Die nicht berücksichtigten Kandidaten sowie die Kandidaten, die auf Grund ihrer erzielten Stimmenzahl nicht in den Ausländerbeirat gewählt wurden, werden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen in die Liste der Nachrücker aufgenommen.
- Der Wahlleiter verständigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Verständigung und Erklärung müssen schriftlich erfolgen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Ablehnung der Wahl nur aus wichtigem Grund entsprechend § 8 Abs. 1 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg zulässig ist und die Ablehnung ohne wichtigen Grund als Annahme gilt. Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.
- Das Wahlergebnis wird vom Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde in deutscher Sprache öffentlich bekannt gemacht.

## § 14 Ungültigkeit der Stimmvergabe

- Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel
  - nicht amtlich hergestellt ist,
  - nicht in dem vom Landratsamt Starnberg als Kreisbehörde gestellten Wahlbriefumschlag zurückgesandt wird,
  - nicht gekennzeichnet ist,
  - im Wahlbriefumschlag fehlt,
  - ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
  - nicht im Ganzen abgegeben wird oder nicht mehr alle Bewerber enthält,
  - in unzulässiger Weise beschrieben oder gekennzeichnet ist bzw. Zusätze oder Vorbehalte enthält.
- Die Stimmvergabe ist außerdem insoweit ungültig, als
  - der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
  - die zulässige Stimmenzahl gemäß § 11 Abs. 4 überschritten wird.
- Mehrere in einem Wahlbriefumschlag enthaltene, gleichartige Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmvergabe ungültig.
- Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, wird die Stimmvergabe nur insoweit ungültig, als der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.
- Wählt der Wahlberechtigte entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, werden diese Stimmen jeweils lediglich als eine vergebene Stimme gezählt, soweit nicht mehr als fünf Kandidaten gekennzeichnet worden sind.

## § 15 Amtszeit

Die Wahl erfolgt gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg grundsätzlich für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 16 Übergangsregelungen

Auf den auf Grund der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg vom 16.02.2004 gewählten Ausländerbeirat findet bis zum Ende seiner Amtszeit (31.12.2012) noch die Wahlordnung für die Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats im Landkreis Starnberg vom 16.02.2004 Anwendung.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats im Landkreis Starnberg vom 16.02.2004, die am 01.03.2004 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

<sup>1</sup> Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet bei Personenbezeichnungen stets die weibliche und männliche Form zu verwenden

Starnberg, den 19.12.2011

Karl Roth, Landrat

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2, Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 21.12.2011 den Vorbescheid für die Errichtung von fünf Einfamilienhäusern mit Garagen auf dem Grundstück FlNr. 4/2, 4/47, Gemarkung Gilching, Weißlinger Straße, an die Fa. Schuco Objekt Gilching Weißlinger Straße GmbH, Weißlinger Str. 6, 82205 Gilching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

- Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
- in der Erziehung
  - in der Partnerschaft
  - bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
  - bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388

[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8068 für das Gebiet nördlich der Straße Alter Berg zwischen An der Bohle, Eichenweg und Maximilian-von-Dziembowski-Straße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches**

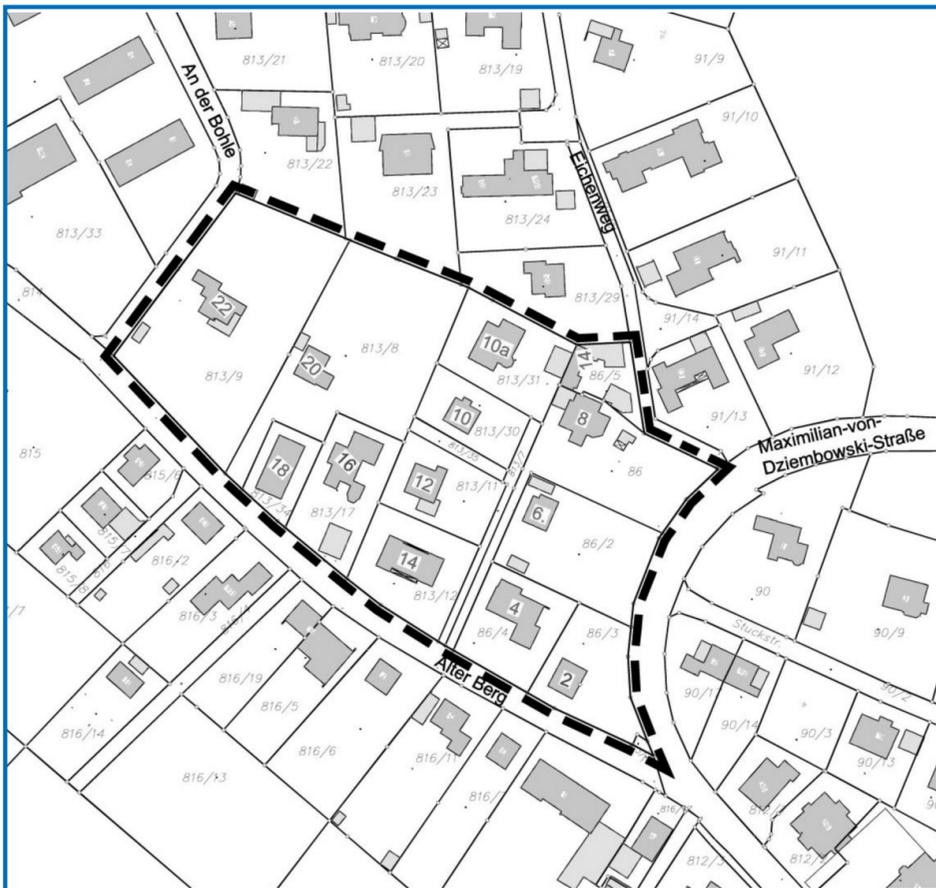
Der Bau- und Umweltausschuss hat am 24.11.2011 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird

(§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Ziel der Planung sind die Sicherung des Siedlungscharakters mit freistehenden Einzelhäusern auf durchgrünten Grundstücken sowie die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und die Beschränkung der zulässigen Wandhöhe und Vollgeschosse. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches abgesehen wird.

Starnberg, 21.12.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Umgriff Bebauungsplan Nr. 8068



## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ **Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat am 13. Dezember 2011 die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching beschlossen. Die Satzung liegt im Rathaus Gilching, Zimmer 4, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftsstunden aus.

Gilching, 21. Dezember 2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching (Bestattungsgebührensatzung – BGS)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat am 13. Dezember 2011 die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching (Bestattungsgebührensatzung – BGS) beschlossen. Die Satzung liegt im Rathaus Gilching, Zimmer 4, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftsstunden aus.

Gilching, 21. Dezember 2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg

◆ **Jahresabschluss 2010 des Zweckverbands für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg**

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg am 12.12.2011 gefassten Beschlusses wird folgendes bekannt gemacht:

1. **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und über die Verwendung des Jahresüberschusses:**

Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2010, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2010 fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 55.851,95 € ist der satzungsmäßigen Rücklage zuzuführen.

2. **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2010 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg, Starnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf

die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. **Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:**

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht liegen in den Verwaltungsräumen des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg öffentlich aus und können in der Zeit vom 09.01.12 bis 13.01.12 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

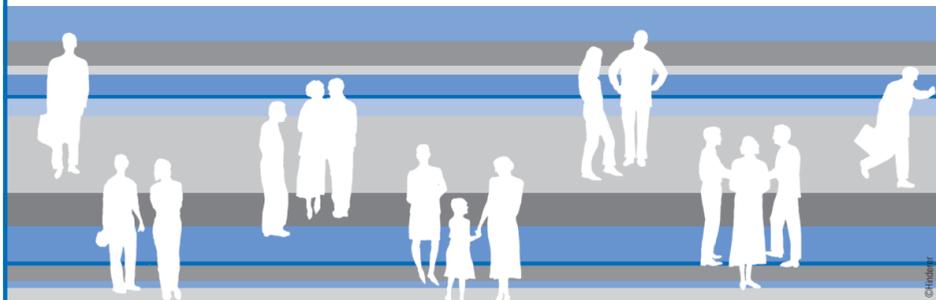
Starnberg, den 20.12.2011

Verband Wohnen im Kreis Starnberg – Michael Vossen, Geschäftsführer

## Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de). Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148  
buergerservice@LRA-starnberg.de • [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)



## Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!  
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

[www.mifaz.de/STA](http://www.mifaz.de/STA)

